

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. Dezember 1978

Inhalt: Nr. 54 Kirchengesetz zum Vertrag über die Verlängerung der Amtszeit der 2. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Seite 81

Kirchengesetz zum Vertrag über die Verlängerung der Amtszeit der 2. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

Artikel 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden Vertrag über die Verlängerung der Amtszeit der 2. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Oldenburg, den 30. November 1978

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Vertrag über die Verlängerung der Amtszeit der 2. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die Amtszeit der 2. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird verlängert. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Vertrag in Kraft tritt, durch den der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970/7./11. Januar 1971 geändert wird, spätestens jedoch am 31. Dezember 1979.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Rates und ihrer Stellvertreter wird um denselben Zeitraum verlängert; § 8 Abs. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bleibt im übrigen unberührt.

§ 2

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des letzten Zustimmungsgesetzes der vertragschließenden Kirchen in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern der vertragschließenden Kirchen bekanntzumachen.

